

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Außer dem Vorschlage zur Bildung eines engeren Verbandes zwecks kunstvolleren Leistungen und rationellem, kaufmännischem Vertrieb der sachl. Erzeugnisse, soll auch die Stellung zu den neuen Zolltarifen diskutiert werden.

Also am Dittner-Tage gest. zahlreich erscheinen!

Das provisorische Komitee.

## Feder zur Verbindung und Befestigung von Parquetstücken (System Guzwiller).

(Eingefandt.)

In Nr. 22 ds. Bl. kritisiert ein Herr vom V. S. P. obiges Patent und kam zu dem Schlusse, diese Art der Verbindung von Parquetstücken sei schon alt und habe praktisch keinen Wert.

Richtig ist, daß schon vor Jahren Metallfedern verwendet wurden; aber zwischen gewöhnlichen Metallfedern und Metallfedern, die vermittelt Schlitzlöchern so durchbrochen sind, daß die Nägel schon in der obern Wange angelegt und so durch den in der Feder gegen die Breite derselben zulaufenden Schlitz hindurchgetrieben werden können, damit der Stift senkrecht unter dem hintern Nutende in den Blindboden hineintreibt und der Kopf des Stiftes oben auf die Feder anstatt auf die untere Wange preßt, ist doch gewiß ein Unterschied, und mittelst dieser Art der Verbindung von selbst sehr dünnen Parquetstücken kann eine Solidität des Bodens erreicht werden, die auf die gewöhnliche Art nicht möglich ist.

Nun ist aber nicht gesagt, daß nach dem System Guzwiller nur Parquets unter 25 mm gemacht werden müssen. Eisensfedern bedingen nur eine ganz feine Nute und könnte z. B. bei Parquets von 25 mm und bisheriger Stärke der untern Wange, was aber nach System G. gar keinen Wert hat, die obere Wange stärker belassen werden.

Bezüglich der Tragfähigkeit und Solidität dünner Parquets scheint man nicht überall der Meinung vom V. S. P. zu sein, sonst wären nicht innert Jahresfrist nur in zürcherischen Staatsbauten einige Tausend Quadratmeter 18 mm-Parquets gelegt worden.

Uebrigens ist es auch gar nicht gesagt, daß Herr G., wenn er die Neuerung nicht selbst verwerten will, dieselbe einer einzelnen Parquetfabrik abtrete, denn da das Patent auf „Feder zur Verbindung von Parquetstücken“ lautet, könnte auch ein Interessent der Metallbranche dasselbe verwerten und diese Art der Verbindung von Parquetstücken der gesamten Parquetindustrie zugänglich machen.

## Verschiedenes.

**Kunst.** Im Atelier des Bildhauers Urs Eggen-schwiler in Zürich wurden zwei gewaltige Varen modelliert, die in der Glockengießerei Rüetschi in Unterstraf durch Bronzezug ihre feste Gestaltung erhalten sollen. Die beiden Varen sind in aufrechter Haltung modelliert; sie halten den eidgenössischen Schild vor sich und werden so die Wacht beim Hauptportal des Parlamentsgebäudes in Bern bilden. Die Aufstellung der Tiere soll noch vor Beginn der nächsten parlamentarischen Tagung erfolgen.

An etwa hundert Gaslaternen der Stadt Zürich ist seit kurzem eine Gasuhr angebracht, die wie eine Weckeruhr aufgezogen wird und wodurch die Gasflamme genau zur gewünschten Zeit angezündet und gelöscht wird, mit andern Worten, genau die gewünschte Anzahl von Stunden brennt. Bei Tageszu- oder abnahme hat man nur den Apparat entsprechend zu stellen; der Apparat funktioniert tadellos.

**Neue Beleuchtung.** Wie das „Volkblatt v. Hörnli“ schreibt, hat Mechaniker Leutenegger in Eschlikon eine neue Beleuchtung für sich installiert, die nach den bis jetzt abgelegten Proben sich sehr gut bewährt und rasch gute Aufnahme finden wird. Er hat seinen Apparat bereits zum Patent angemeldet. Das Licht ist demjenigen des Acetylgases ganz ähnlich, sehr hell, mild und ruhig. Es brennt sowohl bei Verwendung des Auerstrumpfes als auch ohne. Der Apparat wirkt vollständig gefahrlos; denn es wird durch denselben nur genügend, nie aber Gas im Vorrat erzeugt, so daß eine Explosionsgefahr ganz undenkbar ist. Durch ein patentiertes Verfahren wird auf mechanischem Wege Gasolin oder Benzin mit Luft gemischt. Die Regulierung ist automatisch. Die wenige mechanische Kraft, welche zur Inbetriebsetzung des Apparates notwendig ist, kann durch eine mit der Wasserversorgung in Verbindung gebrachte, ganz kleine Wasserturbine (von ca.  $\frac{1}{50}$  Pferdekraft per Wohnhaus) erzeugt werden. Wird der Hahn der Wasserleitung geöffnet, so kann Licht gemacht werden, wird das Wasser abgestellt, so hört sofort die Gaszerzeugung auf und das Licht erlischt.

Der Luftschiffer Santos-Dumont in Paris hat am 19. Oktober nachmittags mit seinem Luftschiff den von Henry Deutsch ausgesetzten Preis von 100,000 Fr. gewonnen. Die Bedingungen waren: Abfahrt von dem bei St. Cloud gelegenen Aéroklub, Umfahrung des Eiffelturms und Rückkehr an die Abfahrtsstelle innerhalb 30 Minuten.

Santos-Dumont hatte sich seit Wochen vergeblich bemüht, diese Bedingungen zu erfüllen, trotz aller Mißerfolge aber in unerschöpflicher Geduld daran fortgearbeitet, sein Luftschiff und namentlich dessen elektrischen Motor zu verbessern. „16 Minuten vor 3 Uhr sahen wir, so berichtet ein Augenzeuge dem „Temps“, von der Plattform des Eiffelturmes den Ballon vom Aéroklub abfahren und mit bewundernswerter Schnelligkeit und Genauigkeit auf den Eiffelturm zukommen, wo sich eine große Zahl von Neugierigen und Gelehrten befand. Neun Minuten später langt der Ballon in geringer Entfernung vom Turm an, nimmt ihn von rechts und, eine Wendung beschreibend, lenkt ihn sein Injasse über das Marsfeld und kommt auf der andern Seite des Turmes nach dem Invalidenpalast zurück. Der Ballon befindet sich in diesem Augenblick 250 bis 300 m über der Erde. Bei der Rückkehr hatte der Ballon den Wind gegen sich und Santos-Dumont mehr Schwierigkeiten zu überwinden.“

Die Fahrt hatte 29 Minuten 15 Sekunden gedauert. Vor seiner Landung beschrieb aber Santos-Dumont mit seinem Ballon nochmals eine Wendung, die die verstrichene Zeit auf 30 Minuten 40 Sekunden verlängerte. Mit Jubel begrüßte man ihn. Da erklärte das Ausschußmitglied Graf Dion: „Lieber Freund, Sie brauchten 40 Sekunden zu viel.“ „Dann fahre ich sofort wieder!“ entgegnete Santos-Dumont. Die Menge erhob lebhaften Einspruch. In diesem Augenblick kam der Stifter des Preises, der Bankier Deutsch hinzu und erklärte: „Für meine Person, lieber Freund, haben Sie den Preis gewonnen.“

Zur Sicherstellung der Forderung der Bauhandwerker geht nun auch das deutsche Reich auf dem Wege der Gesetzgebung vor. Die Sicherstellung erfolgt durch Eintragung einer Hypothek und, soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwert übersteigen, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Zur Sicherung des Ranges der Bauhypothek ist vor dem Beginne des Baues der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll, in das Grundbuch einzutragen.